

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

### Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

### Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28

**Briefe:** 48133 Münster

**Pakete:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

### Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGüS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB XII-93-00

09.04.2008

## Mitglieder-Info Nr. 29/2008

### Kosten einer ganztägigen Kinderbetreuung und unterhaltsrechtliche Behandlung

**hier: Urteil des XII. Zivilsenates des Bundesgerichtshofes vom 05.03.2008 (Az.:  
XII ZR 150/05)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pressestelle des Bundesgerichtshofes hat in ihrer Mitteilung Nr. 48/2008 darauf hingewiesen, dass es die Frage, ob die für den ganztägigen Besuch des Kindergartens anfallenden Kosten einen Mehrbedarf des Kindes begründen, ein Grundsatzurteil gefällt. Der Senat hat danach entschieden, dass die für den Kindergartenbesuch anfallenden Kosten zum Bedarf eines Kindes zu rechnen sind und grundsätzlich keine berufsbedingten Aufwendungen des betreuenden Elternteils darstellen. Wesentlich sei insofern, dass der Kindergartenbesuch unabhängig davon, ob er halb- oder ganztags erfolgt, in erster Linie erzieherischen Zwecken dient. Die Aufwendungen hierfür seien deshalb zum Lebensbedarf eines Kindes zu rechnen, der auch die Kosten der Erziehung umfasst.

Einen Mehrbedarf, d. h. einen über den titulierten laufenden Unterhalt hinausgehenden Bedarf, begründeten die Kindergartenkosten allerdings nicht in vollem Umfang. Soweit sie für den halbtägigen Besuch anfallen, der heutzutage die Regel sei, sind sie – bei sozialverträglicher Kostengestaltung – grundsätzlich in dem laufenden Kindesunterhalt enthalten, falls dieser das Existenzminimum für ein Kind dieses Alters

nicht unterschreitet. Einen Mehrbedarf stellen regelmäßig deshalb allein solche Kosten dar, die den Aufwand für den halbtägigen Kindergartenbesuch übersteigen. Die Entscheidung liegt im Wortlaut noch nicht vor.

Die Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofes ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß  
gez.: Bernd Finke